

zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer an die Staatsregierung den Antrag richten: dieselbe möge die sämtlichen Gerichtsbarkeiten im Lande, soweit sie noch in Privathänden sich befinden, unerwartet der definitiven Feststellung der neuen Gerichtsbezirke und der Vollendung der deshalb nöthigen Bauten spätestens vom 1. Januar 1851 an übernehmen, im Uebrigen wegen des interimistischen Fortbestandes der Gerichtslocalien und Gefängnisse mit den zeitlichen Gerichtsinhabern sich zu vereinbaren suchen, endlich aber wegen der, den etwa mit zu übernehmenden Richtsdirectoren und Stadtrichtern zu ertheilenden Staatsdienerqualität lediglich den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. November 1848 §. 34 gemäß verfahren.“ Die Uebernahme der Gerichte Seiten des Staates auf dem Wege, den ich hier vorgeschlagen habe, ist keineswegs so schwierig, als wie es scheint. Ich denke mir das ungefähr so, daß dann der Staat ganz in die Stelle der jetzigen Gerichtsinhaber eintrete und daß die Richtsdirectoren und Stadtrichter dadurch keineswegs die Staatsdienerqualität erlangen. Es würden dadurch mit einem Male und mit einem Schlage alle bestehenden Ungleichheiten beseitigt werden. Wie schon im Berichte gesagt wird, haben in dem einen Orte die Richtsbefohlenen, in dem andern der Richtsherr diese Kosten zu tragen. Es kann zwar gesagt werden, man könne ja die Gerichte an den Staat abtreten, dann beseitigt sich das von selbst. Aber es giebt noch viele Richtsherren, welche einen großen Werth auf den Titel „Richtsherr“ legen und nicht geneigt sind, dieses Recht an den Staat eher abzutreten, bis sie gezwungen werden, zumal wenn sie noch einen kleinen Gewinn davon haben. Andere Richtsherren, die die Kosten selbst zu tragen haben, würden manchmal ihre Gerichte recht gern an den Staat abtreten; diese bindet aber vielleicht hin und wieder ein besonderer Contract mit dem Richtshalter, und es ist nicht allemal möglich, einen Vergleich mit dem Richtshalter abzuschließen, ohne daß ein Gesetz vorhanden ist. Das sind die Gründe, die mich veranlaßt haben, diesen Antrag einzubringen, und ich bitte um Unterstützung desselben.

Präsident Cuno: Dem geehrten Abgeordneten habe ich einen Vorschlag zu machen. Es scheint mir wünschenswerth, daß über den sehr wichtigen Gegenstand, welcher in diesem Antrage berührt wird, nicht ohne Weiteres und beiläufig Beschluß gefaßt werde, ja es hat meiner Ansicht nach den Anschein, als ob der Antrag weniger zu dem heute vernommenen Berichte, als vielmehr zu demjenigen Antrage gehöre, den ich selbst bezüglich der Justizorganisation gestellt habe und der von dem ersten Ausschusse begutachtet worden ist, jetzt aber schon seit längerer Zeit, der Erlösung harrend, bei der ersten Kammer liegt. Ich würde dem geehrten Abgeordneten vorschlagen, ob er sich nicht damit einverstanden, seinen Antrag an unsern ersten Ausschuss abgeben zu lassen, in welcher Richtung er heute einer Unterstützung gar nicht bedürfen würde. Möglich, daß dann durch die Vorschläge des ersten Ausschusses die

zur Zeit in der ersten Kammer ruhende, von mir angeregte Angelegenheit in Erinnerung gebracht und vielleicht zugleich der jetzt neu eingebrachte Antrag mit berathen wird. Zunächst wünsche ich zu hören, ob hiermit die Meinung des Abg. Dehmichen getroffen wird?

Abg. Dehmichen: Ich würde mich damit einverstanden und recht sehr gern meinen Antrag dahin verwiesen sehen, wohin es das Präsidium für gut befindet.

Präsident Cuno: Da nun dieser Antrag als ein ganz selbstständiger, an einen Ausschuss zur besondern Begutachtung zu verweisender anzusehen ist, so bedarf er unserer Landtagsordnung nach gar nicht einer besondern Unterstützungsfrage, sondern ich habe vielmehr abzuwarten, ob die Kammer sich mit dem Wunsche des Abg. Dehmichen einverstanden und den von ihm eingebrachten Antrag dem ersten Ausschusse zur Begutachtung überweisen will? — Einstimmig Ja.

Abg. Hering: Ich fühle mich nur veranlaßt, mein Befremden über den Ton auszusprechen, der in einigen Theilen des Berichts mir ungeeignet vorzuwalten scheint. Es betrifft der Bericht einen Antrag eines Abgeordneten, da scheint mir ein Spielen, ein Witzeln nicht ganz geeignet zu sein. Ich möchte fast die Frage an den geehrten Ausschuss richten, ob sämtliche Mitglieder mit dieser Fassung einverstanden sind.

Abg. Eymann: Ich könnte mich zwar zum Danke gegen den Ausschuss verpflichtet fühlen dafür, daß er den Bericht hat drucken lassen, wodurch es mir möglich geworden ist, einigermaßen etwas specieller auf denselben eingehen zu können, ich fühle mich aber keineswegs ihm zum Dank verpflichtet der Fassung des Berichts wegen, denn es kommt mir vor, als ob es dem geehrten Berichterstatter gefallen hätte, sich so zu sagen in einer Art Schulmeisterei über mich und den gestellten Antrag auszulassen. Gehe ich auf den Bericht selbst ein, so muß ich bedauern, daß der geehrte vierte Ausschuss zu keinem andern Resultate, als wie in dem Berichte niedergelegt, gekommen ist, jedenfalls glaube ich nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, der Ausschuss ist von ganz falschen, von ganz andern Voraussetzungen ausgegangen, als ich, er hat meinem Antrage eine viel weitere Ausdehnung gegeben, als eigentlich darin liegt, wenigstens als wie ich ihm habe geben wollen. Obwohl der Bericht zugiebt, daß die Verpflichtung der Gerichtsunterthanen, die Untersuchungskosten zu übertragen, noch ein Ueberbleibsel des Feudalwesens sei, obwohl der Bericht am Ende selbst dieselbe Ansicht aufstellt, die ich habe, und welche die gesetzgebenden Gewalten schon bei Berathung des Gesetzes vom 23. November 1848 gehabt haben, daß endlich einmal dieses, man kann es wohl Unwesen nennen, aufhören möge, so muß ich doch bekennen, daß es mir scheinen will, als sei der geehrte Ausschuss, wenn ich auch nicht sagen mag, mit einer gewissen Gegeneingekommenheit, doch auch nicht mit Voreingekommenheit an die Berathung meines Antrags